

57

**Oberflächenabdichtung der Altdeponie Butzweiler Straße in Köln-Ossendorf
hier: Prüfung der Kostenberechnung
RPA-Nr.: 2016/0234**

Vorgelegte Gesamtkosten: 10.153.149,- € netto (12.082.247,- € brutto)
Bestätigte Gesamtkosten: 10.153.000,- € netto (12.082.000,- € brutto)

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Datum vom 08.01.2016 legen Sie die Kostenberechnung für die Oberflächenabdichtung der Altdeponie Butzweiler Straße zur Prüfung vor, um im Anschluss den Baubeschluss im zuständigen Beschlussgremium (Rat) herbeizuführen. Die für die Abdichtung und Rekultivierung der Altdeponie angegebenen Kosten gliedern sich in Herstellkosten in Höhe von rund 9.181.000 € netto (10.925.000,- € brutto) sowie Baunebenkosten in Höhe von 972.000,- € netto (1.157.000,- € brutto).

Nach Durchsicht der zur Verfügung gestellten Unterlagen bestehen gegen die Fortführung der Maßnahme keine grundsätzlichen Bedenken. Ferner konnten in einem Gespräch mit 57 am 24.02.2016 verschiedene Sachverhalte angesprochen und geklärt werden, die auch als Blaeintragungen in der Kostenberechnung vermerkt sind.

Bei den angegebenen Kosten handelt es sich um solche Kosten, die für die Maßnahme noch aufzubringen sind. Die Kosten für bereits erbrachte Leistungen (z. B. Planungsleistungen für das Leistungsbild Ingenieurbauwerke - Leistungsphase 1-4; Bodengutachten für Versickerungsnachweise, Gebühren für die Genehmigung der Bezirksregierung) wurden nicht erfasst. Ich bitte darum, für die Beschlussfassung die Gesamtkosten der Maßnahme entsprechend aufgeschlüsselt darzustellen.

Baukosten

Die Einheitspreise wurden anhand aktueller Submissionsergebnisse ermittelt. Nach meiner überschläglichen Ermittlung ergeben sich für die Maßnahme Netto-Herstellkosten in Höhe von rund 66 €/m². Diese Kosten werden für die Leistungen der Geländemodulation und der Rekultivierung des ca. 14 Hektar großen Geländes als angemessen erachtet.

Eigenprüfungsleistungen (Position 1.2.20) sind Nebenleistungen, die nicht separat vergütet werden. Diese hat der Auftragnehmer durchzuführen, um nachzuweisen, dass das gelieferte Material den ausgeschriebenen Anforderungen entspricht. Hierdurch ergibt sich ein mögliches Einsparpotential von rund 112.000,- € netto. Sollten seitens 57 darüberhinausgehende Leistungen zum Nachweis der Eignung und Güte verlangt werden, sind diese gesondert zu vergüten.

Baunebenkosten

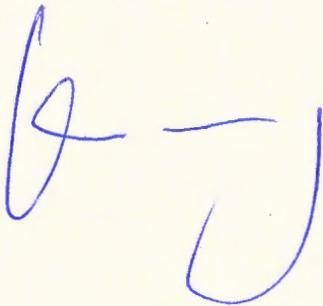
Bezüglich der Honorarkosten weise ich darauf hin, dass mit dem Urteil des Bundesgerichtshofs vom 24.04.2014 alle Verträge, denen eine Baukostenvereinbarung (gemäß § 6 Abs. 2 HOAI 2009 bzw. § 6 Abs. 2 HOAI 2013) zu Grunde liegt, unwirksam sind.

Somit ist auch die von 57 mit der Ingenieurgesellschaft geschlossenen Baukostenvereinbarung nichtig, in der die anrechenbare Kosten für die Honorarermittlung zunächst bei 6.516.000,- € netto fixiert wurden. Das Honorar ist nun auf Basis der im Zuge der Entwurfsplanung erstellten Kostenberechnung zu vergüten. Aufgrund zusätzlicher Auflagen der Bezirksregierung während des Genehmigungsverfahrens, sind die anrechenbaren Kosten nach Angaben von 57 auf 9.328.515,- € netto gestiegen. Hierin sind allerdings noch Baunebenkosten in Höhe von 159.450 € netto enthalten die nicht anrechenbar sind. Durch die Kostensteigerung kommt es bei den Honorarkosten voraussichtlich zu einer Erhöhung um ca. 70.000,- € netto.

Seit September 2015 gilt die neue VOB/C. Insbesondere die Änderungen im Bereich der Erdarbeiten (DIN 18300) bitte ich bei der Erstellung des Leistungsverzeichnisses zu beachten.

Ferner gilt ab dem 18.04.2016 ein modernisiertes Vergaberecht. Auch hier bitte ich entsprechend den neuen Vorgaben zu verfahren.

Mit freundlichem Gruß

A handwritten signature in blue ink, consisting of a stylized 'G' followed by a horizontal line and a large 'U'.